

# SATZUNG



der

## SPORTGEMEINDE BETTRINGEN 1885 e.V.

### Vorwort

Die Sportgemeinde Bettringen 1885 e.V. ist hervorgegangen aus dem **Turnverein Unterbettringen**, gegr. 1885, und dem **FC Oberbettringen**, gegr. 1926.  
Der Zusammenschluss erfolgte im Jahre 1939.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gelten sämtliche Personenbezeichnungen für alle Geschlechter.*

### SATZUNG

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Sportgemeinde Bettringen 1885 e. V., als Abkürzung SG Bettringen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd-Bettringen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports sowie der körperlichen und geistigen Gesundheit der Allgemeinheit. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen, Angebote von Sport- und Gesundheitskursen und der bewegungsorientierten Jugendarbeit, Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen.
2. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Außerdem fördert er Integration, Inklusion, Toleranz und Vielfalt. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und beschließt hierzu ein Präventions- und Schutzkonzept.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten Mitglieder für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Gesamtausschuss kann für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Näheres regelt die Finanzordnung.

6. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) werden.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.

3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die Person, die sich um eine Mitgliedschaft bewirbt, zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.

4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsstelle delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

5. Grundsätzlich erwirbt ein Mitglied erstrangig die Mitgliedschaft im Gesamtverein und zweitrangig die Mitgliedschaft in einer Abteilung.

6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die in der Beitragsordnung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters und der Jugendsprecher.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.)

5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.  
Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
5. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch eine besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Gesamtausschuss festgesetzt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.  
Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
  - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
  - c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Verhaltenskodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Hauptversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so ist diese der nächstfolgenden Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen, zu der das Mitglied einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 7 Organe des Vereins

- a) Hauptversammlung
- b) Gesamtausschuss
- c) Erweiterter Vorstand
- d) Vorstand
- e) Jugendorganisation

## § 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 9 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder wenn der Vorstand bzw. der Gesamtausschuss mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse diese für erforderlich hält.

2. Die Hauptversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Hauptversammlung mit. Bei einer virtuellen Hauptversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Hauptversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

3. Die Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen (aktuell Rems-Zeitung und Gmünder Tagespost) und auf der Internetseite des Vereins unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen.

4. Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

5. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist weder der 1. Vorsitzende noch der 1. Stellvertretende Vorsitzende anwesend leitet ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlung. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. des Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Hauptversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

9. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Ressortleiter Protokoll und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

10. Die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10 Zuständigkeit der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter. Die Berichte der Abteilungsleiter können alternativ schriftlich abgegeben und im Rahmen der Hauptversammlung veröffentlicht werden.
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes, ausgenommen Vereinsjugendleiter und Vereinsjugendsprecher
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Wahl neuer Mitglieder des Ältestenrates
- g) Beratung und Beschlussfassung über Beitragsordnung sowie Änderung der Beitragsordnung
- h) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- k) Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Abteilungen

## **§ 11 Vorstand**

1. Den Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB bilden:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 1. Stellvertretender Vorsitzender
- c) 2. Stellvertretender Vorsitzender
- d) Ressortleiter Finanzen
- e) Ressortleiter Protokoll
- f) Ressortleiter Wirtschaftsbetrieb
- g) Vereinsjugendleiter
- h) Vereinsjugendsprecher

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 1. Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht und Entscheidungsbefugnis des Vorstands zu Rechtsgeschäften ist in § 13 der Geschäftsordnung sowie §§ 5 und 6 der Finanzordnung geregelt.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

- b) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, des Erweiterten Vorstands und des Gesamtausschusses
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

3. Das Vorstandsmitglied wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu dessen Abberufung im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden oder des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden kann der restliche Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

4. Weiteres zur Organisationsstruktur und zu Aufgaben des Vorstands regelt § 13 Nr. 1 der Geschäftsordnung.

## **§ 12 Erweiterter Vorstand**

1. Den Erweiterten Vorstand des Vereins bilden:

- a) Mitglieder des Vorstands
- b) Abteilungsleiter
- c) Vorsitzender des Ältestenrates

2. Weiteres zur Organisationsstruktur, zu Aufgaben und zur Entscheidungsbefugnis des Erweiterten Vorstand regelt § 13 Nr. 2 der Geschäftsordnung.

## **§ 13 Gesamtausschuss**

1. Den Gesamtausschuss des Vereins bilden:

- a) Erweiterter Vorstand
- b) Delegierte der Abteilungen
- c) Delegierte des Ältestenrates
- d) Ehrenvorsitzender

Der Ehrenvorsitzende hat außerdem im Vorstand und im Erweiterten Vorstand beratende Funktion.

2. Weiteres zur Organisationsstruktur, zu Aufgaben und zur Entscheidungsbefugnis des Gesamtausschuss regelt § 13 Nr. 3 der Geschäftsordnung.

## **§ 14 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Wählbar sind ordentliche Mitglieder mit einem Mindestalter von 50 Jahren und einer Ausschusstätigkeit von mindestens fünf Jahren.

2. Der Ältestenrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.

3. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, über umstrittene Fragen und Probleme, die ihm vom Vorstand oder Gesamtausschuss vorgelegt werden, zu beraten. Daneben soll er in persönlichen Angelegenheiten innerhalb des Vereins vermittelnd wirken sowie verdiente Mitglieder im Rahmen der Ehrenordnung für Ehrungen vorschlagen.

## **§ 15 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Hauptversammlung gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an. Jede Abteilung ist eine unselbstständige Untergliederung des Gesamtvereins. Sie entscheidet

nicht über ihr Entstehen oder ihr Ende; hier ist ausschließlich die Kompetenz des Hauptvereins gegeben.

2. Die Abteilungen wählen Abteilungsorgane, mindestens einen Abteilungsleiter und einen Ressortleiter Finanzen. Jährlich ist mindestens eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Der Vorstand hat das Recht, an dieser Versammlung teilzunehmen.
3. Jede Abteilung hat die ihr zugewiesenen sportlichen Interessen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes zu pflegen und zu fördern. In sportlicher Hinsicht übt sie diese Aufgabe selbstständig aus und regelt ihre laufenden Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen selbst.
4. Einzelne Abteilungen können die wirtschaftliche Selbstständigkeit erlangen. Voraussetzungen dafür sind:
  - a) Beantragung beim Vorstand
  - b) Zustimmung durch den Gesamtausschuss
  - c) Erstellung einer Abteilungssatzung, in der die Aufgaben, Verwaltung und Vertretung geregelt wird. Die Abteilungssatzung darf nicht im Widerspruch zur Hauptsatzung bzw. deren ergänzenden Verordnungen stehen und muss durch die Hauptversammlung genehmigt werden.
  - d) Die wirtschaftliche Selbstständigkeit tritt nur zu Beginn eines Wirtschaftsjahres (01.01.) in Kraft.
5. Zum Ende eines Wirtschaftsjahres (31.12.) haben diese Abteilungen dem Vorstand einen Jahresbericht vorzulegen. Dieser umfasst:
  - a) Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung
  - b) Haushaltsplan für das kommende Jahr
  - c) Erläuterungen zu besonderen Vorgängen
6. Der Haushaltsplan ist vom Vorstand zu genehmigen. Die Ablehnung des Haushaltsplanes kann nur durch Beschluss im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.
7. Die Kassenprüfung erfolgt durch die von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer des Hauptvereins. Mit Zustimmung des Hauptvereins können jedoch auch von der Abteilungsversammlung gewählte Kassenprüfer fungieren.
8. Jede wirtschaftlich selbstständige Abteilung ist ermächtigt, im Vermögensverkehr selbst zu handeln. Die Vertretung erfolgt ausschließlich durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter.
9. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
10. Die Hauptversammlung hat das Recht, einer Abteilung die wirtschaftliche Selbstständigkeit abzusprechen, sofern diese gegen den in der Satzung festgelegten Vereinszweck grob verstößt.

## § 16 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Näheres regelt die Jugendordnung.

## § 17 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Jugendordnung
- e) Datenschutzordnung
- f) Ehrenordnung

Der Gesamtausschuss ist für den Erlass und Änderungen der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung – mit Ausnahme des § 13 –, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Gesamtausschuss zu bestätigen ist.

## **§ 18 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Geldstrafe bis zu 250,00 € je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

## **§ 19 Kassenprüfer**

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

## **§ 20 Datenschutz**

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Um die Aktualität der gemäß unter 1. erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

## **§ 21 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 1. Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen der Körperschaft der Stadt Schwäbisch Gmünd zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 06.06.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.  
Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm in Kraft.